

## VEREINBARUNG

zwecks Realisierung Teil-Aufforstung Hügeli, Parz. Nr. 415, Gemeinde Holziken  
zwischen der Ortsbürgergemeinde Holziken (OBG-H), Eigentümerin Parz. Nr. 415  
und der Ortsbürgergemeinde Schöffland (OBG-S), Gesuchstellerin

---

### 1. Ausgangslage

Ein Teil der Parzelle Nr. 415 im Bereich der Grube Hügeli soll im Rahmen der fristgerechten Ersatzaufforstung nach Waldgesetz für Rodungen im Gebiet MRS-2 beim Kies- und Sandwerk Hubel, Schöffland beansprucht werden. Die entsprechende Fläche wurde ehemals im Gebiet Gammerstühli, Holziken als Rodungsersatz Hügeli aufgeforstet.

### 2. Aufforstungsfläche

Die geplante Fläche der Aufforstung beträgt 10'200 m<sup>2</sup> und ist auf beiliegenden Situationsplan im bezeichneten Bereich festzulegen. Die Bestandesbegründung (Art und Umfang der Aufforstung) richtet sich nach den Vorgaben der Rodungsbewilligung.

### 3. Termin Aufforstung

Der verbindliche Termin der Realisierung ergibt sich aus dem Zeitplan der Auffüllung/Rekultivierung der Grube Hügeli und wird im Rodungsgesuch entsprechend beantragt. Mit der Aufforstung ist voraussichtlich frühestens ab 2025 zu rechnen.

### 4. Rechte und Pflichten

Die OBG-Holziken verpflichtet sich das Rodungsgesuch der OBG-Schöffland als Eigentümerin der Aufforstungsfläche mitzuunterzeichnen. Die OBG-H ist verantwortlich für die fachgerechte Bestandesbegründung sowie die Waldpflege und allen daraus resultierenden Aufgaben während rund 25 Jahren. Diese Leistungen werden durch die OBG Schöffland vollständig abgegolten gemäss Entschädigung Ziffer 5.

### 5. Entschädigung

a) Entschädigung Fr. 20.-/m<sup>2</sup>

(Minderwert Landwirtschaft zu Waldboden, Bestandesbegründung, Waldpflege und Sicherstellung der Waldverjüngung inkl. Neophytenbekämpfung)

b) Fälligkeit: Die Entschädigung wird nach der kantonalen Bewilligung fällig, voraussichtlich im Jahre 2024/2025.

### 6. Gegenrecht

Falls die OBG-H jemals selber Bedarf für Aufforstungsflächen hat, so verpflichtet sich die OBG-S auf ihren eignen Parzellen unter gleichen Bedingungen Möglichkeiten für Aufforstungen zu prüfen und anzubieten.

**7. Verschiedenes**

Alle Aufwendungen für Planung, Gesuchstellung und Abklärungen gehen vollständig zu Lasten der OBG Schöffland.

**8. Genehmigungsbeschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung**

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Vereinbarung ist die Vorlage des in Rechtskraft erwachsene Genehmigungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde Holziken. Diese Vereinbarung fällt ohne Weiteres entschädigungslos dahin, sofern bis zum 15. Januar 2023 der vorgenannte rechtskräftige Beschluss der Ortsbürgergemeinde Holziken nicht vorliegt. Die allfällig bereits erwachsenen Kosten gehe diesfalls alleine zu Lasten der Ortsbürgergemeinde Schöffland.

Ort, Datum:

Ortsbürgergemeinde Holziken

Ortsbürgergemeinde Schöffland

Präsident:

Schreiber:

Präsident:

Schreiber:

.....

.....

.....

Beilage:

Situation 1:2'500 (agis), Anordnungsbereich der Aufforstungsfläche